



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-19/24

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzen
Sachbearbeiter	Nina Dunkel
Datum	07.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.03.2024	
Gemeindevertretung	16.04.2024	beschließend

Betreff:

Hebesatzänderung für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- wird wie vorgelegt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Im Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hammersbach für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Erhöhung der Hebesätze für

- die Grundsteuer A und B von 500 v. H. auf 680 v.H.
- die Gewerbesteuer von 400 v. H. auf 420 v. H. vorgesehen.

Um die Festsetzung der geänderten Hebesätze bereits vor der Genehmigung des Haushaltes 2024 zu veranlassen, bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2024 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht sein muss.

Da im Haushaltsplan 2024 genehmigungspflichtige Teile enthalten sind, kann die Veröffentlichung der Haushaltssatzung, und damit auch der Hebesätze, erst nach der erteilten Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen. Der Haushaltsplan wird voraussichtlich erst im April 2024 beschlossen, eine Genehmigung wird dann voraussichtlich erst im Sommer 202 vorliegen.

Eine Festsetzung ab dem 01.01.2024 mit den geänderten Hebesatz für die Grund- und Gewerbesteuer wäre somit nicht möglich.

Um dennoch vorab die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer mit dem geänderten Hebesatz durchführen zu können, die somit auch zu einer schnelleren Verbesserung der Liquiditätslage führt, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund, eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Diese kann sofort nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich bekanntgemacht werden und ist dann rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam.

Gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO (Haushaltssatzung) sind Hebesätze, die in einer Hebesatzsatzung festgelegt sind, in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben. In der Haushaltssatzung wird § 5 entsprechend um den Hinweis erweitert.

Anlage(n):

1. 3 Hebesatzsatzung 2024